



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG)

Eine Übersicht

23. Magglinger Rechtsinformatikseminar (26. März 2024)

Francesco Macrì, Stellvertretender Vorsteher EGBA, Bundesamt für Justiz BJ



Übersicht

- Zentrale Regelungen im DNG
- Gegenstand
- Zweck
- Beurkundungsverfahren
- Präsentation ausgewählter Bestimmungen
- Vereinheitlichung digitaler Prozesse
- Stand Gesetzgebungsverfahren / anstehende Arbeiten
- Inhalt der Ausführungsbestimmungen
- Fragen



Zentrale Regelungen im DNG

- Elektronisches Original der öffentlichen Urkunde
- Urkundenregister
- Vereinheitlichung digitaler Prozesse



Gegenstand

- elektronische Originale öffentlicher Urkunden
- ...und natürlich alle bisher bekannten el. öff. Urkunden :
 - elektronische Ausfertigungen
 - elektronische Beglaubigungen
 - ...



Zweck

- Gleiche Verlässlichkeit wie öff. Urkunden auf Papier
- Austausch zwischen unterschiedlichen Informatiksystemen
- Sichere und langfristige Aufbewahrung der Originale
- Vereinheitlichung digitaler Prozesse



Beurkundungsverfahren

Art. 2 Abs. 4 E-DNG

⁴ Soweit das Bundesrecht keine Regelungen enthält, ist das kantonale Recht anwendbar.



Präsentation ausgewählter Bestimmungen

- Genehmigung des Urkundeninhalts durch die Beteiligten
- Abschluss des Beurkundungsvorgangs
- Urkundenregister und Erfassungspflicht
- Anforderungen an das elektronische Urkundenregister
- Zugriffsberechtigung
- Gebühren für die Nutzung des elektronischen Urkundenregisters



Vereinheitlichung digitaler Prozesse

¹ Der Bundesrat legt unter Mitwirkung der Kantone einheitliche Schnittstellen, Formate und Standards für die folgenden Dokumente fest, die in der elektronischen Kommunikation zwischen Urkundspersonen und Grundbuch-, Handelsregister- und Zivilstandsbehörden eingesetzt werden:

- a. **Eingaben** der Urkundspersonen an die **Grundbuch-, Handelsregister- und Zivilstandsbehörden**, namentlich Anmeldungen, Gesuche, Urkunden und sonstige Beilagen;
- b. Zustellungen der **Grundbuch-, Handelsregister- und Zivilstandsbehörden** an die Urkundspersonen, namentlich Verfügungen, Aufforderungen, Bescheinigungen und Registerauszüge.



Stand des Gesetzgebungsverfahrens und anstehende Arbeiten

- Bundesratsbeschluss 17. Dezember 2021
- Behandlung im Parlament am 16. Juni 2023 abgeschlossen
- Referendumsfrist am 5. Oktober 2023 abgelaufen
- Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen
- Aufbau des Urkundenregisters



Ausführungsbestimmungen

- das konkrete (technische) Verfahren zur Erstellung von elektronischen öffentlichen Urkunden
- die (technischen) Möglichkeiten zur Genehmigung;
- Einbezug Beilagen;
- Anforderungen / Konzept / Architektur / Schnittstellen
- das konkrete Vorgehen bei der Vergabe und dem Entzug der Berechtigung, auf das elektronische Urkundenregister zuzugreifen;
- die technischen Standards für die Sicherstellung der Interoperabilität und die Schnittstellen;
- die für die Übermittlung der Daten anwendbaren Standards und technischen Protokolle;
- die Vereinheitlichung digitaler Prozesse im Notariat



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

